



**LS 2012 Drucksache 2**

**Vorlage de an die Landessynode**

**Kirchengesetz  
zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99,  
116, 124 und 153 der Kirchenordnung  
der Evangelischen Kirche im Rheinland**

## A

### **Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 16, 32, 95, 98, 99, 116, 124 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Vom . Januar 2012

#### Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat mit der vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen

#### **§ 1**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004 S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABl. 2011 S. 154), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe h) werden die Wörter „unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3“ angefügt.
  - b) In Buchstabe i) werden die Wörter „unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3“ angefügt.
  
2. Artikel 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Presbyterium bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die übrigen Mitglieder der Fachausschüsse.“
  - b) Es wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(3) Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag Personen, die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllen, zu Mitgliedern des Fachausschusses gewählt werden“
  - c) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

3. In Artikel 95 Absatz 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66. Das Rahmenkonzept regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und dem Kirchenkreis. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“
4. Artikel 98 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66;“
  - b) die Buchstaben e) bis p) werden Buchstaben f) bis q).
5. Artikel 99 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Buchstabe f) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie werden im Verhinderungsfall in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Fachausschusses durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter im Fachausschuss vertreten.“
  - b) Absatz 6 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Eine Kirchengemeinde mit bis zu 2.500 Mitgliedern entsendet eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Für jeweils weitere angefangene 2.500 Mitglieder entsendet die Kirchengemeinde eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten. Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten sind eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen.“
  - c) In Absatz 8 werden die Wörter „wie Pfarrstellen in ihr vorhanden sind“ durch „wie sie nach Absatz 6 entsenden würde“ ersetzt.
  - d) Absatz 9 erhält folgenden Wortlaut:

„Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.“
6. Artikel 116 wird wie folgt geändert:
  - a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Kirchenkreisen, in denen das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt ausgeübt wird, ist die Superin-

tendentin oder der Superintendent aus den wahlfähigen Pfarrerinnen und Pfarrern, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin oder Pfarrer der Evangelischen Kirche im Rheinland zuerkannt worden ist, zu wählen.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- c) Hinter dem neuen Absatz 6 werden folgende neue Absätze 7 und 8 eingefügt:

„(7) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Nebenamt oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, soll die Kreissynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen. Anstelle des ausscheidenden Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes tritt zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(8) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten.“

- d) Der bisherige Absatz 6 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 7 bis 8 werden zu den Absätzen 9 bis 10.

7. Artikel 124 wird wie folgt neu gefasst:

„Artikel 124

(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt das Amt im Nebenamt wahr und bleibt Inhaberin ihrer oder Inhaber seiner Pfarrstelle. Sie oder er ist in den pfarramtlichen Pflichten zu entlasten.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode beschließen, dass eine kreiskirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt errichtet wird. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.“

8. Artikel 153 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der 2. Unterabsatz gestrichen.
- b) Es wird ein neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Anstelle eines theologischen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied, gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinarie

ten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buchstabe a) angerechnet. Anstelle eines rechtskundigen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, gewählt werden.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden zu Absätzen 4 bis 11.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

## **B**

### **BEGRÜNDUNG**

Die Zeit, die für die Beratung der Kirchenordnungsänderungen zur Verfügung stand, war für die Artikel 16, 32, 95, 98 und 99 sehr knapp. Dadurch, dass die letzte Beratung im Innerkirchlichen Ausschuss nach der letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen stattgefunden hat, konnten die Änderungsvorschläge nicht mehr im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen beraten werden. Eine Übernahme der Änderungsvorschläge des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses hätte an allen Stellen, bis auf eine, eine Präzisierung des Textes bewirkt. Deshalb hat das Kollegium am 29.11.2011 und die Kirchenleitung am 01.12.2011 beschlossen, die Änderungen zu übernehmen und der Landessynode zur Beschlussfassung vorzulegen. Bei Artikel 32 ist das Kollegium am 29.11.2011 von den Voten der beteiligten Ausschüsse abgewichen.

Damit sich die Synodalen ein Bild von der Entwicklung des Textvorschlages verschaffen können, sind der geltende Text, der Vorschlag der Kirchenleitung an die Landessynode und die Vorschläge des Ständigen Ausschusses für Kirchenordnung und Rechtsfragen und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses in der Synopse dargestellt. (siehe Anlage 1).

#### **zu Ziffer 1. (Artikel 16)**

Nach Artikel 16 Abs. 1 der Kirchenordnung liegt die Verantwortung für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinden beim Presbyterium. Insbesondere entscheidet das Presbyterium über die Errichtung und Besetzung von Stel-

len. Diese Aufgabe und die damit verbundenen Entscheidungsbefugnisse können durch die Rahmenkonzepte der Kreissynoden in unterschiedlicher Intensität eingeschränkt sein. Daher ist in Artikel 16 ein Hinweis auf die Rahmenkonzepte aufzunehmen.

**zu Ziffer 2. Buchstaben a) und b) und zu Ziffer 5. Buchstabe a)**

(Artikel 32 Absatz 1 und 2, Artikel 99 Absatz 2 Buchstabe f))

Die Kreissynode Saar-West hat beantragt, Artikel 99 Abs. 2 der Kirchenordnung dahingehend zu ändern, dass für Vorsitzende der kreissynodalen Fachausschüsse, die an der Teilnahme der Kreissynode verhindert sind, eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter teilnehmen kann. Die Begründung, dass es Sinn und Zweck der Regelung sei, das Fachgebiet des Ausschusses auf der Kreissynode zu repräsentieren und dies auch durch eine Stellvertretung sichergestellt werden sollte, überzeugt. Allerdings stellt sich die Frage, ob Doppelvertretungen zulässig sein sollen oder nicht. D.h. wenn die oder der Vorsitzende des Fachausschusses bereits in anderer Eigenschaft der Kreissynode angehört und in dieser Eigenschaft eine Stellvertretung hat (dies ist bei Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und Abgeordneten von Kirchengemeinden der Fall), soll dann eine weitere Person an der Kreissynode als Stellvertretung für die Funktion des Fachausschussvorsitzenden teilnehmen. Dafür spricht, dass die fachliche Vertretung nur durch ein Mitglied des Fachausschusses erfüllt werden kann. Eine Differenzierung, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter aus dem Fachausschuss nur teilnehmen kann, wenn der Vorsitzende nicht bereits in anderer Eigenschaft Mitglied der Kreissynode ist und in dieser Funktion auch vertreten wird, entspräche nicht der Intention des Antrages und würde zu einer nur schwer zu begründenden Ungleichbehandlung führen. Gegen die Doppelvertretung spricht, dass es zu einer kurzfristigen Vergrößerung der Kreissynode kommt. Dies gilt aber nur für Fälle, in denen die Vertretung durch einen Laien wahrgenommen wird, da eine Pfarrerin oder ein Pfarrer bereits dieser Eigenschaft Mitglied der Kreissynode wäre. Eine zusätzliche Lain oder ein zusätzlicher Laie ist unter dem Aspekt von Art. 99 Abs. 3 KO kein Problem.

Am einfachsten ist es, wenn die Stellvertretung im Fachausschuss auch die Stellvertretung in der Synode ausübt.

Artikel 109 Abs. 2 der Kirchenordnung regelt nicht mehr ausdrücklich, wie noch Artikel 152 Abs. 2 alte Fassung der Kirchenordnung, dass die Kreissynode die Vorsitzenden der Fachausschüsse und auch Stellvertretungen wählt. Artikel 109 verweist auf die Regelung für die Fachausschüsse der Kirchengemeinde in Artikel 32 Abs. 2. Dieser sieht nicht ausdrücklich Stellvertreter vor, ist aber im Plural formuliert und schließt damit eine Stellvertretung nicht aus. Dies ist auch im Sinne der Reform der Kirchenordnung, mit der die Stellvertretung nicht abgeschafft werden sollte (vgl. Protokoll LS 2003 S. 229\*). Im Sinne einer Klarstellung wird vorgeschlagen, die Möglichkeit; für

Fachausschüsse stellvertretende Vorsitzende zu wählen, in der Kirchenordnung ausdrücklich zu erwähnen. Die Formulierung ist angelehnt an Artikel 21 Abs. 1 Satz 1 KO.

Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat empfohlen Artikel 32 Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu formulieren: „Das Presbyterium bestimmt die Mitglieder der Fachausschüsse sowie den Vorsitz und die Stellvertretung“. Mit dieser Formulierung soll das Missverständnis vermieden werden, Vorsitz und Stellvertretung seien nicht Mitglieder des Fachausschusses.

Das Kollegium hat der Kirchenleitung vorgeschlagen, wie bisher den Vorsitz und jetzt auch die Stellvertretung als erstes zu nennen und das Missverständnis zu vermeiden, indem formuliert wird „sowie die übrigen Mitglieder“.

### **zu Ziffer 2. Buchstabe c) (Artikel 32 Absatz 3)**

Die Kreissynode Jülich hat am 18. Juni 2011 folgenden Antrag auf Ergänzung von Artikel 32 Absatz 1 der Kirchenordnung gestellt: „Daneben können die Gemeinden, die in Kooperationsräumen zusammenarbeiten, Personen benachbarter Kirchengemeinden Mitglied im Ausschuss sein, auf die für ihre Kirchengemeinde die Voraussetzungen als Mitglied in einem Fachausschuss zutreffen.“

Der Antrag zielt darauf ab, unabhängig von den geplanten neuen Formen der Zusammenarbeit und den Inhalten im Rahmen der Personalplanung, die körperschaftsübergreifende Abstimmung und Koordination von gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben zu erleichtern.

Bisher kann ein gemeinde – oder kirchenkreisübergreifender Ausschuss zur Beratung oder auch Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf Grundlage des Verbandsgesetzes eingerichtet werden. Anders als die Kirchenordnung, die den Kreis der Mitglieder in Fachausschüssen auf Mitglieder der jeweiligen Körperschaft einschränkt, nimmt das Verbandsgesetz eine entsprechende Einschränkung nicht vor. Die beteiligten Körperschaften können in einer Vereinbarung oder Satzung die Zusammensetzung des Ausschusses oder der gemeinsamen Versammlung regeln und die Inhalte ihrer Arbeit bestimmen.

Die Kreissynode Jülich hat aber eine Konstellation vor Augen, in der es einen Fachausschuss des Kirchenkreises gibt, in dem unter anderem die Frage der Zusammenarbeit in einem bestimmten Bereich behandelt wird und Vertreterinnen oder Vertreter des anderen Kirchenkreises teilnehmen können. Diese Konstellation ist durch das Verbandsgesetz nicht abgedeckt. Dazu bedürfte es einer Änderung der Kirchenordnung.

Zu entscheiden ist noch die Frage, wer das Mitglied in den Fachausschuss bestimmt. Wählt es die Kreissynode, die den Fachausschuss einrichtet auf Vorschlag des anderen Kirchenkreises oder bestimmt die Kreissynode, die das Mitglied entsendet?

Für die erste Variante spricht, dass die Kreissynode bestimmen sollte, die den Fachausschuss einrichtet und über deren Belange verhandelt wird. Die zweite Variante würde den Aspekt der Gleichwertigkeit betonen. Da in dem Fachausschuss auch andere Fragen, als die der Kooperation behandelt werden sollen, wird Variante eins der Vorzug gegeben.

Da es sich bei der neuen Regelung um einen Ausnahmetatbestand handelt, wird er in einem eigenen Absatz geregelt.

Dieser sollte nach den Grundsätzen über die Zusammensetzung von Fachausschüssen geregelt werden. Dadurch wäre die Zuständigkeit des Presbyteriums, die Fachausschüsse zu wählen, in Absatz 3 verschoben worden. Der Bedeutung des Inhaltes entsprechend wurde vorgeschlagen, die bisherigen Absätze 1 und 2 zu tauschen und die Ausnahme in einem neuen Absatz 3 zu regeln.

Das Kollegium war demgegenüber der Ansicht, dass die Absätze 1 und 2 nicht getauscht werden sollen, weil dann der Artikel mit einer Beschreibung der Fachausschüsse und ihrer Zusammensetzung beginnt.

### **zu Ziffer 3. (Artikel 95 Absatz 3)**

Der Kirchenkreis hat die Aufgabe, darauf zu achten, dass die Kirchengemeinden ihre umfangreichen Aufgaben aus Artikel 1 der Kirchenordnung erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet. Artikel 8 schreibt vor, dass die Kirchengemeinden zusammenarbeiten sollen, um ihre Aufgaben besser erfüllen zu können. „Sollen“ bedeutet, dass sie trotz ihrer Selbstständigkeit in der Regel zusammenarbeiten müssen. Übersteigen Aufgaben die Leistungsfähigkeit von Kirchengemeinden sind sie sogar zur Zusammenarbeit verpflichtet. Das Rahmenkonzept steht in dem Kontext Erfüllung der Aufgaben und Zusammenarbeit. Es konkretisiert den in der Kirchenordnung bereits angelegten Grundgedanken, der Gemeinschaft der Kirchengemeinden, in der häufig Aufgaben besser erledigt werden können.

Die Vorschrift umschreibt in knappen Worten den Inhalt des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung. Damit Personalplanung gelingt, kann das Rahmenkonzept vorschreiben, dass Kirchengemeinden in sogenannten Kooperationsräumen zusammenarbeiten und den Personaleinsatz gemeinsam planen und gestalten. Das Rahmenkonzept kann als Ergebnis dieses umfassenden Planungs- und Koordinierungsprozesses den Einsatz aller Mitarbeitenden der Kirchengemeinden verbindlich festlegen. Zusätzlich kann der Kirchenkreis eigene Mitarbeitende zur Erfüllung von Aufgaben der Kirchengemeinden einsetzen, sofern dies, insbesondere zur Aufrechterhaltung eines Arbeitsfeldes, erforderlich ist. Da gemäß Artikel 107 der Kirchenordnung Beschlüsse der Kreissynode verbindlich sind, sind auch die getroffenen Entscheidungen in den Rahmenkonzepten für die Beteiligten verbindlich. Die Details werden einem Kirchengesetz vorbehalten.



**zu Ziffer 4. (Artikel 98 Absatz 1)**

Zuständig für den Beschluss über das Rahmenkonzept für die Personalplanung ist die Kreissynode.

**zu Ziffer 5. Buchstabe b) bis d) (Artikel 99 Absatz 6, 8 und 9)**

Die Kreissynode Solingen hat an die Landessynode 2011 einen Antrag auf Änderung von Artikel 99 der Kirchenordnung gestellt, der mit Beschluss Nr. 4.28 der Kirchenleitung überwiesen wurde.

Der Antrag greift eine Problematik auf, die sich durch die Vielzahl an Gestellungsverträgen zur Erteilung von Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen ergeben hat. Bei Gemeindepfarrstellen, die sich zwei Pfarrerinnen und Pfarrer geteilt haben, musste eine neue Pfarrstelle errichtet werden, da eine Pfarrstelle keinen über 100 % hinausgehenden Dienstumfang haben kann. Die betroffene Kirchengemeinde verfügt dann um eine Pfarrstelle mehr und entsendet eine zusätzliche Abgeordnete oder einen zusätzlichen Abgeordneten in die Kreissynode. Dies wird nicht als sachgemäß angesehen, weil die Erhöhung des Dienstumfangs zur Erteilung von Religionsunterricht dem Interesse des gesamten Kirchenkreises dient, und nicht der Vertretung der Kirchengemeinden entsprechend ihrer Größe auf der Kreissynode.

Eine ähnliche Problematik sieht die Kreissynode Solingen bei den Entlastungspfarrstellen, die im Interesse der Leitung des Kirchenkreises errichtet werden und zu einem zusätzlichen Abgeordneten der Kirchengemeinde in der Kreissynode führen.

Die Anregung der Kreissynode Solingen, dieses Ungleichgewicht zukünftig zu vermeiden, ist überzeugend, die angeregte Änderung von Artikel 99 der Kirchenordnung setzt aber voraus, dass sich eine handhabbare und hinreichend bestimmte Regelung treffen lässt. Die Regelung muss generell und abstrakt sein, das bedeutet, dass nicht nur die neuen Konstellationen durch die Erteilung von Religionsunterricht bedacht werden müssen, sondern auch alle anderen Fällen, in denen in Gemeindepfarrstellen anteilig funktionale Dienst wahrgenommen werden (z.B. Gehörlosenseelsorge, Schulreferat, Krankenhausseelsorge). Hinzu kommt, dass in den Kirchenkreisen unterschiedliche Modelle bestehen, wie funktionale Dienste rechtliche angebunden werden. Es besteht die Möglichkeit Pfarrstellen aufzustocken und Pfarrstellen in vollem Umfang mit einem funktionalen Auftrag zu versehen, kreiskirchliche Pfarrstellen zu errichten oder die Pfarrstellen bei Verbänden anzusiedeln. Die Auswirkungen auf die Besetzung der Kreissynode sind unterschiedlich.

Bei Betrachtung der konkreten Modelle von vollen Pfarrstellen, die auf Grund einer Aufstockung geteilt werden, ist festzustellen, dass alle denkbaren Konstellationen vorkommen. Durch die Aufstockung der Pfarrstellen ins-

besondere durch die Erteilung von Religionsunterricht entstehen entweder eine volle Stelle und eine reduzierte Stelle mit einem prozentualen Stellenumfang von 50 % aufwärts gleitende (z.B. sind auf Stellenumfänge von 57% oder 63 % möglich). Es können zwei Stellen mit reduziertem Stellenumfang ebenfalls in allen Varianten von 50 % aufwärts entstehen. Die Verteilung des Anteils des funktionalen Dienstes ist ebenfalls in allen denkbaren Varianten möglich.

Ziel einer Rechtsänderung sollte sein, dass nur der parochiale Anteil des Pfarrdienstes einer Kirchengemeinde zur Entsendung von Abgeordneten in die Kreissynode führt.

Dies könnte errechnet werden, indem die Prozente der Pfarrstellenfreigaben für den parochialen Dienst errechnet werden. Dabei stellt sich allerdings das Problem, dass dies häufig nicht zu vollen Dienstumfängen führen wird, was die Frage nach sich zieht, ob dann auf- oder abgerundet werden soll.

Eine gangbare Lösung wäre auf das Modell von Art. 99a bzw. Art. 18 zurückzugreifen und die Zahl der Abgeordneten anhand der Gemeindegliederzahl zu bestimmen.

Damit wäre gleichzeitig das Anliegen der Kreissynode Solingen berücksichtigt, dass für die Entlastungspfarrstelle nicht zusätzliche Abgeordnete zur Kreissynode entsendet werden sollen.

Einzigster Nachteil der Lösung könnte sein, dass der Kreissynodalvorstand mehr zum Presbyteramt Befähigte gemäß Art. 99 Abs. 3 in die Kreissynode als bisher berufen muss, um die sinkende Anzahl der Abgeordneten aus den Kirchengemeinden auszugleichen. Die Lösung könnte eine Gleichbehandlung der Kirchengemeinden in der Frage der Repräsentation auf der Kreissynode erreichen bei gleichzeitig steigendem Einfluss des Kreissynodalvorstandes. Um die tatsächlichen Auswirkungen einer Berechnung der Abgeordnetenzahlen anhand der Gemeindegliederzahlen zu ermitteln, wurden die Auswirkungen auf vier Kreissynoden ermittelt (siehe Anlage 2). Dabei hat sich herausgestellt, dass durch das vorgeschlagene Berechnungsmodell sich das Verhältnis von Theologinnen und Theologen zu Laien nur geringfügig ändert und das Verhältnis zwischen Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und vom Kreissynodalvorstand Berufene zu den Abgeordneten der Kirchengemeinden ebenfalls nur geringfügig. Zwischen den Kirchengemeinden kommt es allerdings zu deutlichen Verschiebungen im Sinne des gewünschten Ergebnisses, ohne dass es zu einer Vergrößerung der Kreissynoden kommt. Die Berechnung der Abgeordneten Anhand einer Stufe bei jeweils 2.500 Gemeindegliedern hat sich bei den Modellberechnungen als günstig erwiesen.

Entsprechend der neuen Berechnungsweise müssen die Absätze 8 und 9 angepasst werden. Der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss waren sich darin einig, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden je für sich Abgeord-

nete entsenden sollen. Es soll nicht die Parallelvorschrift in Artikel 99a Absatz 7 Anwendung finden, wonach die Gemeindeglieder pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden grundsätzlich zusammengerechnet werden. Entsprechend dem Grundgedanken des geltenden Artikels 99 Absatz 9 soll es aber möglich sein, durch Satzung eine abweichende Regelung zu treffen. Der Ständige Innerkirchliche Ausschuss hat hierzu einen Formulierungsvorschlag gemacht, der lautet: „Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihr Abgeordnete in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.“

#### **zu Ziffer 6. (Artikel 116)**

Die Änderung von Artikel 116 KO bezieht sich auf die Ermöglichung der Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt. Dabei wird festgelegt, dass die hauptamtliche Superintendentin oder der hauptamtliche Superintendent aus allen Pfarrerinnen und Pfarrern gewählt werden kann, denen die Anstellungsfähigkeit der Evangelischen Kirche im Rheinland zuerkannt wurde. Anders als bei den Superintendentinnen und Superintendenten, die dieses Amt nebenamtlich wahrnehmen, handelt es sich bei den Stellen der hauptamtlichen Superintendentinnen und Superintendenten um originäre Funktionspfarrstellen, für welche kein Rechtsgrund ersichtlich ist, den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber abweichend von den sonstigen Pfarrstellen der Evangelischen Kirche im Rheinland zu gestalten. Mit dieser Regelung wird einem Anliegen des Innerkirchlichen Ausschuss sowie zwei Dritteln der Stellungnahmen der Gemeinden aus dem Beratungsprozess 2004 Rechnung getragen.

#### **zu Ziffer 7. (Artikel 124)**

Artikel 124 der Kirchenordnung wird um die Möglichkeit ergänzt, eine kreis-kirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Superintendentenamtes im Hauptamt zu errichten, wobei das Nähere durch ein Kirchengesetz, nämlich das Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland geregelt wird. Die Vorschrift regelt außerdem die Verpflichtung zur Entlastung der nebenamtlichen Superintendentin oder des nebenamtlichen Superintendenten. Diese Pflicht wird von einer „Soll-Vorschrift“ zu einer „Muss-Vorschrift“ formuliert („ist zu entlasten“). Damit folgt der Wortlaut der Kirchenordnung künftig § 1 Absatz 1 des Entlastungspfarrstellengesetzes (EPfStG), der die Errichtung von Entlastungspfarrstellen ebenfalls zwingend vorschreibt.

## zu Ziffer 8. (Artikel 153)

Art. 153 Abs. 2 Unterabs. 2 lautet:

"Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, das die Befähigung zum Presbyteramt hat."

Zu diesem Text stellt sich die Frage, ob die Blöcke in sich so geschlossen sind, dass bei den Theologen zwar andere Professionen (wie z.B. Pädagogen) aber kein Jurist und bei den Juristen ebenfalls andere Professionen (wie z.B. Dipl.-Volkswirt, Mathematiker etc.) aber kein Theologe in die entsprechende Positionen gewählt werden kann.

Art. 153 Abs. 2 beginnt mit der Regelung unter a) und b), dass in die Kirchenleitung im Hauptamt neben dem Präses vier ordinierte Theologinnen und Theologen und zwei rechtskundige Mitglieder zu wählen sind.

Der Unterabsatz besagt zunächst nur, dass jeweils ein ordiniertes und ein rechtskundiges Mitglied durch ein Mitglied mit einer anderen akademischen Ausbildung ersetzt werden kann. Dagegen, dass bezogen auf ein theologisches Mitglied auch ein rechtskundiges Mitglied eine andere akademische Ausbildung ist, spricht der Zweck der Vorschrift, dass der Kreis der Berufe um andere als theologische und rechtskundige erweitert werden sollte und nicht das unter a) und b) festgelegte Verhältnis von ordinierten zu rechtskundigen verändert werden sollte.

In der Begründung zur KO-Änderung 1997 heißt es dazu: „Der letzte Satz ist notwendig, wenn anstelle der theologischen und der juristischen Mitglieder je ein Mitglied mit anderer Fachrichtung wählbar sein soll. Diese Neuregelung basiert auf Anträgen der Kreissynoden Barmen und Jülich sowie auf früheren Überlegungen, für die Leitung der ehemaligen Schulabteilung anstelle eines Theologen ggf. einen Pädagogen zu wählen.“

Zu dem Text stellt sich weiter die Frage, in welcher Weise die Wahl eines Mitgliedes mit anderer akademischer Ausbildung anstelle einer ordinierten Theologin oder eines ordinierten Theologen Artikel 152 Abs. 1 a) KO tangiert. Dieser schreibt vor, dass in der Kirchenleitung insgesamt 8 ordinierte Theologinnen und Theologen sind. Diese Vorschrift wird nicht eingehalten, wenn über Artikel 153 Abs. 2 2. Unterabsatz KO z.B. eine Pädagogin oder ein Pädagogen gewählt wird. Artikel 153 Abs. 2 2. Unterabsatz KO schreibt allerdings vor, dass die Mitglieder mit anderer akademischer Ausbildung die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen. Es wäre daher denkbar, das Mitglied mit anderer akademischer Ausbildung auf die 8 Mitglieder der Kirchenleitung mit Befähigung zum Presbyteramt gemäß Artikel 152 Abs. 1 b) KO anzurechnen und anstelle eines Mitgliedes der Kirchenleitung im Nebenamt mit der Befähigung zum Presbyteramt (Artikel 153 Abs. 3 b) KO) eine ordinierte Theologin oder einen ordinierten Theologen zu wählen.

Diese Lösung birgt allerdings zwei Probleme:

Das erste liegt darin, dass die Kirchenordnung in Artikel 153 Abs. 3 regelt, dass in der Kirchenleitung sechs Mitglieder im Nebenamt die Befähigung zum Presbyteramt haben müssen. Diese Vorschrift wäre nicht eingehalten.

Zum anderen könnte im Falle einer Nachwahl ein Mitglied mit anderer akademischer Ausbildung anstelle einer ordinierten Theologin oder eines ordinierten Theologen nur gewählt werden, wenn gleichzeitig die Kompensation durch Neuwahl eines Mitgliedes im Nebenamt erfolgen könnte.

Für die Kompensation spricht, dass das Verhältnis von Theologinnen und Theologen zu Mitgliedern mit der Befähigung zum Presbyteramt aus Artikel 152 KO erhalten bleibt. Gegen die Kompensation spricht, dass die Kirchenordnung hierzu keine Regelung enthält, was in Anbetracht der Auswirkungen auf Artikel 153 Absatz 3 b) und der Einschränkung der Wahlmöglichkeiten problematisch ist und dass die Begründung zur Gesetzesänderung sich zu dieser Frage nicht verhält. Verfassungsrechtliche Bedenken stünden einer Anrechnung auch nur für den Fall entgegen, dass diese dazu führen würde, dass in einem Gremium mehr ordinierte Theologinnen und Theologen als Laien vertreten sind. Denn dieses Prinzip wird vorrangig in der Kirchenordnung umgesetzt.

Wird ein Rechtskundiges Mitglied, das die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt haben muss über Artikel 153 Abs. 2 2. Unterabsatz KO durch ein Mitglied mit anderer akademischer Ausbildung ersetzt, so muss dies nicht kompensiert werden, denn Artikel 152 Abs. 1 b) KO sieht nur vor, dass in der Kirchenleitung insgesamt 8 Mitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt sein müssen. Dies wäre erfüllt, wenn darauf geachtet wird, dass das Mitglied mit anderer akademischer Ausbildung die Befähigung zum Presbyteramt mitbringt. Dies steht aber bereits als Voraussetzung in Artikel 153 Abs. 2 2. Unterabsatz KO.

Damit der Text der Kirchenordnung zu beiden aufgeworfenen Fragen eindeutig ist, wird vorgeschlagen, den Text im Sinne der Anrechnung auszuformulieren, Artikel 153 Abs 2. 2 Unterabsatz zu Absatz 3 zu machen und eindeutig zu formulieren. Bei den theologischen Mitgliedern ist eindeutig zu regeln, dass sie nicht durch ein rechtskundiges Mitglied ersetzt werden dürfen. Bei den rechtskundigen Mitgliedern ist eine Ersetzung durch ein theologisches Mitglied bereits dadurch ausgeschlossen, dass das rechtskundige Mitglied nur durch ein Mitglied mit anderer akademischer Ausbildung ersetzt werden kann, das die Befähigung zum Presbyteramt besitzt. Dadurch sind ordinierte Theologinnen und Theologen ausgeschlossen.

**Vorschlag der Kirchenleitung:**

**Überweisung an den Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) – federführend –, den Theologischen Ausschuss (I), den Innerkirchlichen Ausschuss (IV), den Ausschuss für Erziehung und Bildung (V) und an den Finanzausschuss (VI)**



## Anlage 1: Synopse

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
<p align="center"><b>Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland Vom 10. Januar 2003 (KABI. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 154)</b></p>		<p>wenn die Ausschüsse gleiche Textvorschläge abgegeben haben und keine Änderung durch Kollegium und Kirchenleitung vorgenommen wurde, werden die einzelnen Voten nicht abgedruckt</p>	<p>wenn die Ausschüsse gleiche Textvorschläge abgegeben haben und keine Änderung durch Kollegium und Kirchenleitung vorgenommen wurde, werden die einzelnen Voten nicht abgedruckt</p>
<p align="center">Art. 16</p>	<p align="center">Art. 16</p>	<p align="center">Art. 16</p>	<p align="center">Art. 16</p>
<p>(1) Das Presbyterium entscheidet über folgende Angelegenheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gesamtkonzeption gemeinsamer Aufgaben (Artikel 7 Absatz 4);</li> <li>b) Ordnung, Zeit und Zahl der Gottesdienste;</li> <li>c) Ausstattung der gottesdienstlichen Räume;</li> <li>d) Kollektenzwecke;</li> <li>e) Zulassung zur Konfirmation;</li> <li>f) Zuerkennen und Ruhen von Mitgliedschaftsrechten;</li> <li>g) Pfarrstellenbesetzung;</li> <li>h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Artikel 66 und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht;</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>h) Errichtung von Stellen für Mitarbeitende gemäß Artikel 66 und Zuordnung der Dienst- und Fachaufsicht <b>unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;</b></li> </ul>	<p><b>unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung (Artikel 95 Absatz 3);</b></p>	<p><b>im Rahmen von Artikel 95 Absatz 3 Satz 3</b></p>

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
<p>i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind;</p> <p>j) Wahl von Ausschussmitgliedern;</p> <p>k) Feststellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;</p> <p>l) Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts;</p> <p>m) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten, Aufnahme von Krediten und Darlehen sowie die Festlegung des Rahmens für Kontokorrentkredite;</p> <p>n) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken einschließlich der Errichtung von Gebäuden und Schaffung von Dauereinrichtungen;</p> <p>o) Stiftungsgeschäfte;</p> <p>p) Satzungen;</p> <p>q) Übernahme neuer Aufgaben;</p> <p>r) Bevollmächtigungen.</p> <p>Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.</p>	<p>i) Einstellung von leitenden Mitarbeitenden oder Mitarbeitenden, die für ein Arbeitsfeld verantwortlich sind <b>unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung gemäß Artikel 95 Absatz 3;</b></p>	<p><b>unter Beachtung des Rahmenkonzeptes für die Personalplanung (Artikel 95 Absatz 3);</b></p>	<p><b>im Rahmen von Artikel 95 Absatz 3 Satz 3</b></p>



Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p>(1) Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, solchen Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde bestehen. Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 sind zu berücksichtigen.</p>	<p style="text-align: center;">Art. 32</p> <p><b>(1)</b> Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, solchen Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde bestehen. Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 sind zu berücksichtigen.</p>	<p><b>(1)</b> Das Presbyterium bestimmt die Mitglieder der Fachausschüsse sowie den Vorsitz <b>und die Stellvertretung</b></p>	<p><b>(1)</b> Das Presbyterium bestimmt den Vorsitz und die Stellvertretung sowie die Mitglieder der Fachausschüsse.</p>
<p>(2) Das Presbyterium bestimmt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse. Bei jeder turnusmäßigen Umbildung des Presbyteriums sind sie spätestens in der zweiten Sitzung neu zu bestellen. Bis zur Neubildung bestehen die alten Fachausschüsse fort.</p>	<p><b>(2)</b> Das Presbyterium bestimmt den Vorsitz <b>und die Stellvertretung</b> sowie die <b>übrigen</b> Mitglieder der Fachausschüsse.</p>	<p><b>(2)</b> Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, solchen Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde bestehen. Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 sind zu berücksichtigen.</p>	<p><b>(2)</b> Die Fachausschüsse sollen aus Mitgliedern des Presbyteriums, solchen Personen, die gemäß Artikel 20 an den Presbyteriumssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinde bestehen. Artikel 44 Absatz 1 Satz 3 findet keine Anwendung. Beruflich Mitarbeitende der Kirchengemeinde gemäß Artikel 66 sind zu berücksichtigen</p>

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
	<b>(3)</b> Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag, <b>Personen</b> , die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, <b>zu Mitgliedern</b> des Fachausschusses gewählt werden.	<b>(3)</b> Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag, <b>Personen</b> , die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, <b>zu Mitgliedern</b> des Fachausschusses gewählt werden.	<b>(3)</b> Findet eine Zusammenarbeit mit anderen Kirchengemeinden statt, können auf deren Vorschlag <b>Mitglieder</b> , die in ihrer Kirchengemeinde die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, in den Fachausschuss gewählt werden
(3) Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.	<b>(4)</b> Die Fachausschüsse sind dem Presbyterium verantwortlich und haben ihm auf Verlangen jederzeit über den Stand ihrer Arbeit zu berichten. Sie sind vor Entscheidungen, die ihren Fachbereich betreffen, zu hören. Sie haben das Recht, Anträge an das Presbyterium zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums ist zu den Verhandlungen einzuladen.		
(4) Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.	<b>(5)</b> Für die Arbeit der Fachausschüsse gelten die Vorschriften für das Presbyterium entsprechend.		
(5) Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gemäß Artikel 28, wenn eine Gemeindegliederung nicht etwas anderes bestimmt.	<b>(6)</b> Für die Ausführung der Beschlüsse sorgt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums gemäß Artikel 28, wenn eine Gemeindegliederung nicht etwas anderes bestimmt.		

<b>Bisheriger Text</b>	<b>Vorschläge der KL an die LS</b>	<b>Vorschlag, nach Beratung im IKA</b>	<b>Vorschlag nach Beratung im KOA</b>
Art. 95	Art. 95		
(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden.			
(2) Der Kirchenkreis nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Er schafft dazu gemeindeübergreifende Dienste und Einrichtungen.			
(3) Er achtet darauf, dass die Kirchengemeinden ihren Auftrag gemäß Artikel 1 erfüllen und die Zusammenarbeit nach Artikel 8 stattfindet. Er gibt ihnen hierzu die notwendige Hilfestellung.	Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66. Das Rahmenkonzept regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und dem Kirchenkreis. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66. Das Rahmenkonzept regelt die Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und dem Kirchenkreis. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.	Insbesondere erstellt er ein Rahmenkonzept für die Personalplanung, das Art und Weise der Zusammenarbeit und der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung der Kirchengemeinden untereinander sowie mit Zusammenschlüssen gemäß Artikel 8 Absatz 2 und dem Kirchenkreis in Bezug auf die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66 regelt. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.
(4) Der Kirchenkreis wirkt mit bei landeskirchlichen Aufgaben.			

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
(5) Die Bestimmungen über Aufgaben und Dienste der Kirchengemeinde gelten für den Kirchenkreis und die in ihm Mitarbeitenden entsprechend.			
Art. 98	Art. 98		
<p>(1) Die Kreissynode</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wählt die Superintendentin oder den Superintendenten und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes sowie die Abgeordneten zur Landessynode;</li> <li>b) sorgt für die Errichtung der notwendigen kreiskirchlichen Pfarrstellen;</li> <li>c) errichtet die notwendigen Stellen für andere kreiskirchliche Mitarbeitende;</li> <li>d) beschließt Regelungen, die sicherstellen, dass die Kirchengemeinden und Verbände ihre Aufgaben nach Artikel 1 erfüllen;</li> </ul>	<p><b>e) beschließt ein Rahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden gemäß Artikel 66;</b></p>		

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
<p>e) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse;</p> <p>f) wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Absatz 3 Rechte übertragen werden, sowie die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse;</p> <p>g) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes;</p> <p>h) stellt die Haushaltspläne für den Kirchenkreis fest und erteilt die Entlastung,</p> <p>i) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises;</p> <p>j) stellt ein Haushaltssicherungskonzept auf;</p> <p>k) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf;</p> <p>l) beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Darlehen,</p>	<p>f) erledigt die Vorlagen des Kreissynodalvorstandes und der Kirchenleitung und beschließt über Anträge der Kirchengemeinden und der kreissynodalen Fachausschüsse;</p> <p>g) wählt die Mitglieder und die Vorsitzenden der Fachausschüsse, denen gemäß Absatz 3 Rechte übertragen werden, sowie die Vorsitzenden der anderen Ausschüsse;</p> <p>h) beschließt die Kollekten des Kirchenkreises im Rahmen des landeskirchlichen Kollektenplanes;</p> <p>i) stellt die Haushaltspläne für den Kirchenkreis fest und erteilt die Entlastung,</p> <p>j) beschließt die Umlagen des Kirchenkreises;</p> <p>k) stellt ein Haushaltssicherungskonzept auf;</p> <p>l) stellt Grundsätze für die Verwaltung besonderer Einrichtungen und Anstalten des Kirchenkreises auf;</p> <p>m) beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von</p>		

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
<p>durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können.</p> <p>m) beschließt über die Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen;</p> <p>n) beschließt über Stiftungsgeschäfte;</p> <p>o) erlässt Satzungen;</p> <p>p) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.</p> <p>Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.</p>	<p>Darlehen, durch die der Schuldenstand des Kirchenkreises vermehrt wird und die nicht aus laufenden Einkünften desselben Haushaltsjahres erstattet werden können.</p> <p>n) beschließt über die Errichtung von Gebäuden und die Schaffung von Dauereinrichtungen;</p> <p>o) beschließt über Stiftungsgeschäfte;</p> <p>p) erlässt Satzungen;</p> <p>q) entscheidet über die Übernahme von Aufgaben.</p> <p>Entscheidungen in diesen Angelegenheiten sind nicht übertragbar.</p>		
Art. 99	Art. 99		
(1) Die Kreissynode wird alle vier Jahre neu gebildet.			
<p>(2) Die Kreissynode besteht</p> <p>a) aus den Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes;</p> <p>b) aus den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, in einem Verband oder beim Kirchenkreis selbst errichtet</p>			

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
<p>sind, und aus den Pfarrverweserinnen und Pfarrverwesern (Artikel 20 Absatz 3); Inhaberinnen und Inhaber von Verbandspfarrstellen, deren Aufgabenbereich sich nicht auf einen Kirchenkreis beschränkt, gehören nur der Kreissynode an, der sie gemäß Satzung des Verbandes oder gemäß Vereinbarung der beteiligten Kreissynodalvorstände zugeordnet sind, oder, falls eine solche Regelung nicht getroffen wurde, der Kreissynode, in der sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Das gleiche gilt für Kreispfarrerinnen und Kreispfarrer, die von mehreren Kirchenkreisen angestellt sind;</p> <p>c) aus Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, sofern sie anstelle einer Inhaberin oder eines Inhabers einer Pfarrstelle vom Presbyterium in die Kreissynode entsandt worden sind;</p>			

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
<p>d) aus den von den Presbyterien im Kirchenkreis gewählten Abgeordneten;</p> <p>e) aus bis zu fünfzehn Mitgliedern von Kirchengemeinden des Kirchenkreises, die der Kreissynodalvorstand aus den für das Presbyteramt befähigten Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Arbeitsbereiche und Gruppierungen im kirchlichen Leben beruft. Dabei sollen mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der jüngeren Generation berücksichtigt werden. Die Zahl der Berufenen wird von der Kreissynode festgesetzt. Scheidet ein berufenes Mitglied der Kreissynode aus, kann der Kreissynodalvorstand für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied berufen;</p> <p>f) aus den Vorsitzenden der von der Kreissynode gebildeten Fachausschüsse, sofern sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören.</p>			



Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
	<p><b>Sie werden im Verhinderungsfall in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Fachausschusses durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter im Fachausschuss vertreten.</b></p>		
<p>(3) Die Zahl der nach Absatz 2 Buchstabe b) der Kreissynode angehörenden Mitglieder darf die Zahl der übrigen Mitglieder nicht erreichen. Ist dies der Fall, so muss der Kreissynodalvorstand weitere Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe e) berufen, gegebenenfalls auch über die Höchstgrenze von fünfzehn hinaus.</p>			
<p>(4) Versorgen mehrere Personen eine Pfarrstelle einer Kirchengemeinde, so wechselt die Mitgliedschaft in der Kreissynode zwischen ihnen in einem regelmäßigen Turnus entsprechend der Mitgliedschaft im Presbyterium (Artikel 20 Absatz 1). Versorgen mehrere Personen eine Kirchenkreispfarrstelle oder eine Verbandspfarrstelle, so beschließt der Kreissynodalvorstand über die Mitgliedschaft in der Kreissyn-</p>			

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
ode entsprechend der Regelung in Artikel 20 Absatz 1 Satz 3.			
(5) Artikel 20 Absatz 6 gilt entsprechend.			
<p>(6) Für die Wahl der Abgeordneten der Kirchengemeinden gelten folgende Bestimmungen:</p> <p>a) Zu Mitgliedern der Kreissynode sind wählbar für das Presbyteramt befähigte Mitglieder der entsendenden Kirchengemeinde. Die gemäß Artikel 46 Absatz 1 in das Presbyterium wählbaren Mitarbeitenden können nicht zu Mitgliedern der Kreissynode gewählt werden.</p> <p>b) Für jede Pfarrstelle der Kirchengemeinde sind eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter zur Kreissynode und eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen.</p> <p>c) Scheidet eine oder einer der Gewählten aus oder wird zum Mitglied des Kreissynodalvorstandes gewählt, so hat das Presbyterium rechtzeitig vor der nächsten Kreissynode eine Ersatzwahl vorzunehmen.</p>	<p><b>b) Eine Kirchengemeinde mit bis zu 2.500 Mitgliedern entsendet eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten. Für jeweils weitere angefangene 2.500 Mitglieder entsendet die Kirchengemeinde eine weitere Abgeordnete oder einen weiteren Abgeordneten. Für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten sind eine erste und zweite Stellvertretung zu wählen.</b></p>		

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
(7) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass weitere Personen, die eine Pfarrstelle verwalten, der Kreissynode angehören.			
(8) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, wie Pfarrstellen in ihr vorhanden sind, in die Kreissynode zu entsenden hat.	Durch Satzung kann bestimmt werden, dass jede Kirchengemeinde doppelt so viele Abgeordnete, <b>wie sie nach Absatz 6 entsenden würde</b> , in die Kreissynode zu entsenden hat		
(9) Durch Satzung kann bestimmt werden, dass, wenn mehrere Gemeinden pfarramtlich verbunden sind, sie zusammen nur eine Abgeordnete oder einen Abgeordneten entsenden.	Durch Satzung kann bestimmt werden, dass pfarramtlich verbundene Kirchengemeinden ihre <b>Abgeordneten in gemeinsamer verbindlicher Beschlussfassung wählen. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Summe der Mitglieder der Kirchengemeinden.</b>		
(10) Die im Kirchenkreis tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer, die Gemeindemissionarinnen und Gemeindemissionare, die Mitarbeitenden im Gemeinsamen Pastoralen Amt gemäß Artikel 61 Satz 3, die ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst und die Pastorinnen und Pastoren im Sonderdienst nehmen, soweit sie der Kreissynode nicht in anderer Eigenschaft angehören, an den			

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
Verhandlungen mit beratender Stimme teil.			
(11) Pastorinnen und Pastoren, Prädikantinnen und Prädikanten sowie die im Bereich des Kirchenkreises wohnenden Mitglieder der Landessynode, der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.			
(12) Mitarbeitende des Kirchenkreises im Sinne von Artikel 66 Absatz 1 sowie Synodalbeauftragte sollen in wichtigen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes mit beratender Stimme hinzugezogen werden.			
(13) Die Kreissynode entscheidet über die Legitimation ihrer Mitglieder.			
Art. 116	Art. 116		
(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Kreissynode aus ihrer Mitte gewählt. Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Skriba und deren Stellvertretung sind aus dem			

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
<p>Kreis der Inhaberinnen oder Inhabern der Pfarrstellen, die in einer Kirchengemeinde, einem Verband oder im Kirchenkreis selbst errichtet sind, zu wählen. Nicht wählbar zur Superintendentin oder zum Superintendenten sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren pfarramtlicher Dienst über den Bereich eines Kirchenkreises hinausgeht. Pfarrerrinnen und Pfarrer im eingeschränkten Dienst können nur zur Superintendentin oder zum Superintendenten gewählt werden, wenn sie bereit sind, auf die Einschränkung zu verzichten. Inhaberinnen und Inhaber einer Pfarrstelle, die zur Entlastung der Superintendentin oder des Superintendenten errichtet ist, sind nicht in den Kreis-synodalvorstand wählbar.</p>			
	<p><b>(2) In Kirchenkreisen, in denen das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt ausgeübt wird, ist die Superintendentin oder der Superintendent aus den wahlfähigen Pfarrerrinnen und Pfarrern, denen die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerrin oder Pfarrer der Evangeli-</b></p>		

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
	<b>schen Kirche im Rheinland zuerkannt worden ist, zu wählen</b>		
(2) Wenn zwei Pfarrerinnen oder Pfarrer gemeinsam eine Gemeindepfarrstelle oder eine Pfarrstelle des Kirchenkreises oder eines Verbandes innehaben, so sind beide, unabhängig von ihrer Mitgliedschaft in der Kreissynode, zum Kreissynodalvorstand wählbar. Wird eine oder einer von ihnen in den Kreissynodalvorstand gewählt, so ruhen, abweichend von <a href="#">Artikel 99</a> Absatz 4, das Stimmrecht und die Wählbarkeit der oder des anderen in der Kreissynode.	wird zu Abs. (3)		
(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes und ihrer Stellvertretung beträgt acht Jahre. Alle vier Jahre scheiden entweder die Superintendentin oder der Superintendent und die oder der Skriba oder die Assessorin oder der Assessor und die beiden Stellvertretungen der oder des Skriba sowie die Hälfte der Synodalältesten mit ihren Stellvertretungen aus. Bei neu gebildeten Kreissynodalvorständen werden die nach vier Jahren Aus-	wird zu Abs. (4)		

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
scheidenden durch das Los bestimmt. Die Wahl zum Kreissynodalvorstand soll spätestens auf der zweiten Tagung nach der Neubildung der Kreissynode erfolgen.			
(4) Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten, der Assessorin oder des Assessors, der oder des Skriba und deren Stellvertretung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung.	wird zu Abs. (5)		
(5) Die ausscheidenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes bleiben jeweils bis zur Einführung der Nachfolgerinnen und Nachfolger im Amt.	wird zu Abs. (6)		
	<b>(7) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Nebenamt oder ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, soll die Kreissynode auf der nächsten ordentlichen Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen. Anstelle des ausscheidenden Mitgliedes des Kreissynodalvorstandes tritt zunächst die Stellvertreterin</b>		

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS oder der Stellvertreter.	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
	<b>(8) Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent im Hauptamt vor Ablauf der Wahlperiode aus, soll die Kreissynode spätestens auf der nächsten ordentlichen Tagung eine Neuwahl vornehmen. Die Neuwahl erfolgt für acht Jahre. Eine anschließende Wiederwahl erfolgt für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl der Superintendentin oder des Superintenden-</b>		
(6) Scheidet ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes während seiner Wahlperiode aus, so tritt an diese Stelle zunächst die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. Die Kreissynode soll auf ihrer nächsten Tagung für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl vornehmen.	wird aufgehoben		
(7) Der Kreissynodalvorstand kann die Stellvertreterinnen und Stellvertreter seiner Mitglieder zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.	wird zu Abs. (9)		
(8) Richtet sich die Zusammen-	wird zu Abs. (10)		



Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
setzung der Kreissynode nach Artikel 99 a, sind abweichend von Absatz 1 Satz 1 alle Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen im Kirchenkreis oder die dem Kirchenkreis zugeordnet sind sowie alle derzeitigen und ehemaligen Presbyterinnen und Presbyter wählbar, sofern sie die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Kreissynode erfüllen.			
Art. 124	Art. 124		
Die Superintendentin oder der Superintendent behält ihre oder seine Pfarrstelle. Sie oder er soll in den pfarramtlichen Pflichten entlastet werden	<b>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent nimmt das Amt im Nebenamt wahr und bleibt Inhaberin ihrer oder Inhaber seiner Pfarrstelle. Sie oder er ist in den pfarramtlichen Pflichten zu entlasten.</b>		
	<b>(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Kreissynode beschließen, dass eine kreis-kirchliche Pfarrstelle zur Wahrnehmung des Amtes der Superintendentin oder des Superintendeten im Hauptamt errichtet wird. Das Nähere regelt ein Kirchengesetz.</b>		

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
Art. 153	Art. 153		
(1) Die Kirchenleitung besteht aus haupt- und nebenamtlichen Mitgliedern.			
<p>(2) Als Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt werden gewählt:</p> <p>a) Die oder der Präses und vier weitere ordinierte Theologinnen oder Theologen, die die Befähigung zur Übernahme einer Pfarrstelle haben;</p> <p>b) zwei rechtskundige Mitglieder, die die Befähigung zum Presbyteramt und zum Richteramt besitzen.</p> <p>Anstelle eines theologischen und eines rechtskundigen Mitgliedes kann je ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung gewählt werden, das die Befähigung zum Presbyteramt hat.</p>	Der 2. Unterabsatz wird gestrichen.		
	<b>(3) Anstelle eines theologischen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, aber kein rechtskundiges Mitglied, gewählt werden. Dieses Mitglied wird auf die ordinierten Theologinnen und Theologen in Artikel 152 Absatz 1 Buch-</b>		

Bisheriger Text	Vorschläge der KL an die LS	Vorschlag, nach Beratung im IKA	Vorschlag nach Beratung im KOA
	<p>stabe a) angerechnet. Anstelle eines rechtskundigen Mitgliedes kann ein Mitglied mit vergleichbarer akademischer Ausbildung, das die Befähigung zum Presbyteramt hat, gewählt werden.</p>		
	<p>Abs. 3 bis 10 wird 4 bis 11</p>		

## Anlage 2: Tabellen

### Kirchenkreis Moers

Kirchengemeinde	Zahl Mitglieder	Zahl Pfarrstellen	davon Funktionsauftrag	Ist		wäre ohne Funktion		anderer Verteilschlüssel 2500	
				Theologen Kreis-synode	Abgeordnete	Theologen Kreis-synode	Abgeordnete	Theologen Kreis-synode	Abgeordnete
Ev. Kgm. Alpen	3.713	1,50	-	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Baerl	2.283	1,00	-	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Bönninghardt	653	-	-	0	1	0	1	0	1
Ev. Kgm. Budberg	1.712	1,36	0,36	2	2	2	1	2	1
Ev. Kgm. Eick	3.088	1,00	-	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Friemersheim	4.894	2,00	-	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Hoerstgen	3.049	2,00	0,50	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Essenberg-Hochheide	4.779	3,93	0,43	3	4	3	4	3	2
Ev. Kgm. Homberg	4.406	1,50	0,50	2	2	2	1	2	2
Ev. Kgm. Kapellen	4.654	2,00	-	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Lintfort	9.881	4,75	0,75	5	5	5	4	5	4
Ev. Kgm. Meerbeck	2.273	1,00	-	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Moers	7.137	4,00	1,00	3	4	3	3	3	3
Ev. Kgm. Moers-Asberg	4.058	1,00	-	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Moers-Hochstraß	3.157	1,00	-	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Moers-Scherpenberg	2.597	1,00	-	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Neukirchen	6.310	2,00	-	2	2	2	2	2	3
Ev. Kgm. Orsoy	1.703	1,00	-	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Repelen	4.216	2,00	-	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Rheinberg	3.289	1,00	-	1	1	1	1	1	2
Ev. ChristusKgm. Rheinhausen	3.922	3,00	1,00	3	3	3	2	3	2
Ev. ErlöserKgm. Rheinhausen	2.930	1,00	-	1	1	1	1	1	2
Ev. FriedensKgm. Rheinhausen	5.815	2,00	-	2	2	2	2	2	3
Ev. Kgm. Rumeln-Kaldenhausen	6.144	2,00	-	2	2	2	2	2	3
Ev. Kgm. Schwafheim	2.598	1,00	-	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Uftort	2.487	1,54	0,54	2	2	2	1	2	1
Ev. Kgm. Vluyt	5.270	2,00	-	2	2	2	2	2	3
Ev. Kgm. Wallach-Ossenberg	2.043	1,00	-	1	1	1	1	1	1
Kreissynodalvorstand				3	4	3	4	3	4
Kreis- / Verbandspfarrer		10,00	10,00	9		9	0	9	0
Berufene					14		14	0	14
Fachausschussvorsitzende (wenn nicht anders)					4	0	4	0	4
		58,57	15,07	61	74	61	68	61	78
				135		129		139	
				45,2%	54,8%	47,3%	52,7%	43,9%	56,1%

Erläuterung: Die 3 Theologen des KSV sind in den Pfarrstellen ihrer Gemeinden enthalten:  
 Superintendent Isigkeit, Essenberg-Hochheide  
 Synodalassessor Maes, Moers  
 Synodalskriba Svben, Kirchenkreis

**Kirchenkreis Koblenz**

Kirchengemeinde	Zahl Mitglieder	Zahl Pfarrstellen	davon Funktionsauftrag	Ist		wäre ohne Funktion		anderer Verteilschlüssel	
				Theologen Kreis-synode	Abgeordnete	Theologen Kreis-synode	Abgeordnete	Theologen Kreis-synode	Abgeordnete
Ev. Kgm. Adenau	2647	1,00	0,00	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Andernach	5269	3,00	0,50	3	3	3	3	3	3
Ev. Kgm. Bacharach-Steeg	1072	0,00	0,00	0	1	0	0	0	1
Ev. Kgm. Bad Breisig	3271	1,75	0,00	1,75	2	1,75	2	1,75	2
Ev. Kgm. Bad Neuenahr-Ahrweiler	7139	5,00	1,75	5	5	5	4	5	3
Ev. Kgm. Bendorf	2957	1,00	0,00	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Boppard	2611	1,00	0,00	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Cochem	4497	2,00	0,00	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Emmelshausen-Pfalzfeld	3817	2,00	0,00	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Koblenz-Lützel	6175	4,00	0,75	3	4	3	4	3	3
Ev. Kgm. Koblenz-Karthause	3461	2,00	0,00	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Koblenz-Mitte	6121	2,50	0,00	1,5	3	1,5	3	1,5	3
Ev. Kgm. Koblenz-Pfaffendorf	5800	3,00	0,50	3	3	3	3	3	3
Ev. Kgm. Mayen	3748	2,00	0,00	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Maifeld	2528	1,00	0,00	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Mendig	1809	1,00	0,00	0	1	0	1	0	1
Ev. Kgm. Oberdiebach-Manubach	1089	1,00	0,00	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Plaidt	2533	1,00	0,00	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Remagen-Sinzig	4413	2,25	0,50	2,25	3	2,25	2	2,25	2
Ev. Kgm. Oberwinter	1391	1,00	0,00	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. St. Goar	2193	2,00	0,00	2	2	2	2	2	1
Ev. Kgm. Vallendar	2125	1,00	0,00	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Urmitz-Mülheim	3370	1,00	0,00	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Weißenthurm	1368	0,75	0,00	0,75	1	0,75	1	0,75	1
Ev. Kgm. Winningen	2633	1,00	0,00	1	1	1	1	1	2
Kreissynodalvorstand				3	4	3	4	3	4
Kreis- / Verbandspfarrer		13	10,5	12		12	0	12	0
Berufene					12	0	12	0	12
Fachausschussvorsitzende (wenn nicht anders)					8	0	8	0	8
	84037	56,25	14,5	55,25	70	55,25	67	55,25	72
				125,25		122,25		127,25	
				44,1%	55,9%	45,2%	54,8%	43,4%	56,6%

Erläuterung: Die 3 Theologen des KSV sind in den Pfarrstellen ihrer Gemeinden enthalten:  
 Superintendent Stahl, Koblenz-Lützel  
 Synodalassessorin Becker, Koblenz-Mitte  
 Synodalskriba Möller, Kirchenkreis

Kirchenkreis Gladbach-Neuss

Kirchengemeinde	Zahl Mitglieder	Zahl Pfarrstellen	davon Funktions-auftrag	Ist		wäre ohne Funktion		anderer Verteilschlüssel 2500	
				Theologen Kreis-synode	Abge-ordnete	Theologen Kreis-synode	Abge-ordnete	Theologen Kreis-synode	Abge-ordnete
Ev. Kgm. Brüggen-Elmpt	3.449	2	0	1	2	1	2	1	2
Ev. Kgm. Dormagen	9.822	4,535	0,785	4	5	4	4	4	4
Ev. Kgm. Grevenbroich	7.123	4	1	3	4	3	3	3	3
Ev. Kgm. Jüchen	2.472	1	0	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Kelzenberg	1.825	1	0	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Otzenrath-Hochneukirch	1.833	1,25	0,25	2	2	2	1	2	1
Ev. Kgm. Kirchherten	1.646	1	0	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Korschenbroich	5.888	2,5	0	2	3	2	3	2	3
Ev. ChristusKgm. Mönchengladbach	6.961	3,36	0,36	4	4	4	3	4	3
Ev. FriedensKgm. Mönchengladbach	8.353	3	0	3	3	3	3	3	4
Ev. Kgm. Mönchengladbach-Großheide	2.529	1	0	1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Mönchengladbach-Hardt	1.679	0,67	0	1	1	1	1	1	1
Ev. Martin-Luther-Kgm. Mönchengladbach	2.740	1	0	1	1	1	1	1	2
Ev. ChristusKgm. Neuss	6.794	2	0	2	2	2	2	2	3
Ev. ReformationsKgm. Neuss	6.505	2	0	2	2	2	2	2	3
Ev. Kgm. Neuss-Süd	10.645	4	0	3	4	3	4	3	5
Ev. Kgm. Norf-Nievenheim	8.320	4	0	3	4	3	4	3	4
Ev. Kgm. Odenkirchen	6.645	5	2	4	5	4	3	4	3
Ev. Kgm. Rheydt	13.335	8,5	3	7	9	7	6	7	6
Ev. Kgm. Rommerskirchen	2.261	1	0	1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Waldniel	4.552	2	0	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Wevelinghoven	4.390	2	0	2	2	2	2	2	2
Ev. Kgm. Wickrathberg	5.026	2	0	2	2	2	2	2	3
Ev. Kgm. Büttgen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ev. Kgm. Holzbüttgen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ev. Kgm. Kaarst	9.860	4	0	2	4	2	4	2	4
Ev. Kgm. Hephata	200	0,5	0	1	1	1	1	1	1
Kreissynodalvorstand		0	0	3	6	3	6	3	6
Kreis- / Verbandspfarrer		10,75	10,75	12	0	12	0	12	0
Berufene		0	0	0	11	0	11	0	11
Fachausschussvorsitzende (wenn nicht anders)		0	0	0	2	0	2	0	2
		74,065	18,145	71	86	71	77	71	84
				157		148		155	
				45,2%	54,8%	48,0%	52,0%	45,8%	54,2%

Erläuterung: Die 3 Theologen des KSV sind in den Pfarrstellen ihrer Gemeinden enthalten:

- Superintendent Schenck, Norf-Nievenheim
- Synodalassessor Mackscheidt, Brüggen-Elmpt
- Synodalskriba Denker, Rheydt

Daher ist die Spalte "KSV-Pfarrer" mit 0 angesetzt.

## Kirchenkreis Solingen

Kirchengemeinde	Zahl Mitglieder	Zahl Pfarrstellen	davon Funktionsauftrag	Ist		wäre ohne Funktion		anderer Verteilschlüssel	
				Theologen Kreis-synode	Abgeordnete	Theologen Kreis-synode	Abgeordnete	Theologen Kreis-synode	Abgeordnete
Ev. Kgm. Gräfrath	1.756	1,00		1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Ketzberg	3.079	1,00		1	1	1	1	1	2
Ev. Kgm. Merscheid	2.249	1,00		1	1	1	1	1	1
Ev. Kgm. Ohligs	8.707	3,00		3	3	3	3	3	4
Ev. Kgm. St. Reinoldi Rupelrath	2.351	1,00		0	1	0	1	0	1
Ev. Kgm. Solingen-Dorp	7.707	3,00		3	3	3	3	3	4
Ev. Lutherkgm.	6.902	3,25	0,75	3	4	3	3	3	3
Ev. Stadtkgm.	5.094	2,00		2	2	2	2	2	3
Ev. Kgm. Wald	11.054	4,00		3	4	3	4	3	5
Ev. Kgm. Widdert	1.600	2,00	1,00	2	2	2	1	2	1
						0	0	0	0
						0	0	0	0
						0	0	0	0
Kreissynodalvorstand				3	4	3	4	3	4
Kreis- / Verbandspfarrer Berufene				10	9	10	9	10	0
Fachausschussvorsitzende (wenn nicht anders)					3	0	3	0	3
		21,25	1,75	32	38	32	33	32	41
				70		65		73	
Erläuterung: Die 3 Theologen des KSV haben Pfarrstellen in ihren Gemeinden				45,7%	54,3%	49,2%	50,8%	43,8%	56,2%
Superintendent Lutherkgd. Synodalassessor Reinoldi-Rup. Synodalskriba Wald									